



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich I (Zentrale Dienste, Bürgeramt & Kita)	11.04.2025	52/2025

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Hoppenrade	28.04.2025	2	0	0
Ortsbeirat Elstal	05.05.2025	3	0	3
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	06.05.2025	3	0	0
Ortsbeirat Priort	07.05.2025	4	0	0
Ortsbeirat Wustermark	07.05.2025	4	0	0
Ausschuss für Bildung und Soziales	12.05.2025	0	0	5
Hauptausschuss	15.05.2025	0	0	7
Gemeindevertretung	27.05.2025	zurückverwiesen		
Ortsbeirat Elstal	30.06.2025			
Ortsbeirat Hoppenrade	30.06.2025			
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	01.07.2025			
Ortsbeirat Priort	02.07.2025			
Ortsbeirat Wustermark	02.07.2025			
Ausschuss für Bildung und Soziales	07.07.2025			
Hauptausschuss	10.07.2025			
Gemeindevertretung	22.07.2025			

**Betreff**

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark  
hier: Beratung und Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark.

**Drucksache:** 52/2025

**Beschlussbegründung:**

Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) beinhaltet u.a. eine Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und Änderungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG).

Dem veränderten Rechtsrahmen angepasst, hat der Städte- und Gemeindebund Brandenburg (StGB) den Kommunen eine mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als oberster Kommunalaufsichtsbehörde rechtlich abgestimmte Muster-Hauptsatzung zur Verfügung gestellt.

Neben redaktionellen Berichtigungen sind verschiedene Bereiche der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark dem nunmehr veränderten Rechtsrahmen anzupassen, was eine Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark letztlich erforderlich macht.

Wegen der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen / Anpassungen wird eine 4. Änderung der bestehenden Hauptsatzung als nicht sinnvoll erachtet und die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark daher neu gefasst.

Grundlage für den Erlass einer Hauptsatzung ist § 4 BbgKVerf, der lautet:

„(1) Jede Gemeinde muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach Gesetzen oder auf Grund eines Gesetzes des Landes Brandenburg der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

Neben dem pflichtigen Inhalt einer Hauptsatzung bestimmt § 4 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf ausdrücklich, dass auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde „wesentliche“ Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden können, ohne dass die Kommunalverfassung oder andere Normen solches verlangen oder dies ausdrücklich in das Ermessen der Gemeinde stellen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

**Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz?** negativ

**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**

**Anlagen:**

Anlage 1 - Synopse der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark **(nichtöffentlich)**

Anlage 2 - Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

.....  
gez. Herr H. Schreiber  
Bürgermeister